



Merkblatt Hilfsmittel

Liebe Eltern, Patienten und Angehörige,
bei einer rheumatischen Erkrankung sind oftmals verschiedene Hilfsmittel wichtig, um den Alltag oder auch den Schulbesuch der Patienten zu erleichtern.

Auf diesem Merkblatt haben wir eine Übersicht über einige gängige ‚Therapie-Hilfsmittel‘ für Sie erstellt. Zudem finden Sie Tipps und Informationen zur Finanzierung der aufgezeigten ‚Therapie-Hilfsmittel‘.

Kostenübernahme von Hilfsmitteln durch die Krankenkasse (§ 33 SGB V)

„Hilfsmittel sind technische Produkte oder Sachmittel, die den Behandlungserfolg einer Erkrankung sichern, einer drohenden Behinderung vorbeugen oder eine Behinderung ausgleichen, soweit diese Produkte nicht den allgemeinen Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens zuzurechnen sind oder von geringem oder umstrittenen therapeutischen Nutzen sind.“ vgl. § 33 (1) SGB V

Die Versorgung mit einem Hilfsmittel erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag und nach Verordnung durch den Arzt. Hilfreich dabei ist z.B. eine fachärztliche Stellungnahme. Diese kann folgende Punkte enthalten: Beschreibung der Grunderkrankung, Hinweis auf vorhandene und fortschreitende Einschränkungen, Bekräftigung der medizinischen Notwendigkeit des Hilfsmittels. Ein Antrag auf Hilfsmittelversorgung muss immer im Voraus gestellt werden. Eine nachträgliche Erstattung bei einem schon gekauften Hilfsmittel ist nicht möglich. Beachten Sie, dass nur noch Vertragspartner (Hilfsmittel-Lieferanten / Sanitätshäuser) der jeweiligen Krankenkasse als Leistungserbringer akzeptiert werden.

Die Krankenkassen führen ein Verzeichnis aller anerkannten Hilfsmittel (GKV-Hilfsmittelverzeichnis). Verordnet ein Arzt ein Hilfsmittel, das in diesem Verzeichnis gelistet ist, müssen gesetzlich Krankenversicherte zudem eine Zuzahlung von 10 % des Verkaufspreises mindestens jedoch 5,-€ und maximal 10,-€ leisten. Beachten Sie bitte, dass grundsätzlich jede Entscheidung über die Kostenübernahme eines Hilfsmittels eine Einzelfallentscheidung der Krankenkasse ist. Die Krankenkasse kann die Kostenübernahme des beantragten Hilfsmittels ganz oder teilw. genehmigen oder auch ablehnen.

Sollte ein verordnetes Hilfsmittel abgelehnt werden, lohnt es sich in jedem Fall ein überzeugend-informatives Widerspruchsschreiben zu formulieren. Es kann nicht vorausgesetzt werden, dass jeder Sachbearbeiter über Kenntnisse des individuellen Hilfsmittelbedarfs verfügt. Sollte evtl. im Rahmen der Prüfung bzw. Entscheidung ein Gutachten (z.B. Medizinischer Dienst) erstellt worden sein, dann können Sie dieses Gutachten einsehen. Nehmen Sie Ihr Recht auf Akteneinsicht (§ 25 (5) SGB X) wahr und lassen Sie sich dieses Gutachten in Kopie zusenden.

Hilfsmittel, die nicht in dem offiziellen Verzeichnis gelistet sind, können, müssen aber nicht von der Kasse finanziert werden. Neben der ärztlichen Verordnung ist hier in jedem Fall eine ausführliche Begründung erforderlich.

Der Therapie-Sitzroller

Der Therapie-Sitzroller wurde in unserer Klinik vor vielen Jahren von den Therapeuten, Ärzten und der Haustechnik entwickelt. Er ermöglicht Bewegung bei Entlastung, regt dadurch den Gelenkstoffwechsel an und erweitert den persönlichen Bewegungsradius. Der Roller ersetzt vielen Patienten den Rollstuhl, der nur in wenigen Fällen benutzt werden darf, da es schnell zu Beugekontrakturen kommen kann. Auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten hat der Roller Vorteile, denn der Anschaffungspreis liegt im Vergleich zum Rollstuhl bei etwa 30 %.

Durch einen Beschluss der Spitzenverbände der Krankenkassen im Herbst 2000 wurde dennoch festgelegt, dass die Kostenübernahme durch die Krankenkassen für Therapie-Sitzroller nicht erfolgen kann, denn die „Sitzroller gleichen handelsüblichen Rollern und sind den Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens zuzuordnen, selbst wenn diese durch gewisse Eigenschaften behindertengerecht gestaltet sind. Therapie-Sitzroller fallen somit in

den Bereich der persönlichen Lebensführung und sind keine Hilfsmittel im Sinne der Gesetzlichen Krankenversicherung.“ (zitiert aus dem Schreiben der Spitzenverbände an die Deutsche Rheuma-Liga vom 9.11.2000)

Diese Entscheidung ist für alle Geschäftsstellen der Krankenkassen bindend. Dennoch lohnt es sich einen Kostenvoranschlag mit einer medizinischen Begründung an Ihre Krankenkasse zu schicken (erfolgt z.B. durch Orthopädiegeschäft Hinrichsen) und diesen vom Medizinischen Dienst der Krankenkasse (MDK) prüfen zu lassen.

Beantragung Kostenübernahme

Wenn von Ihrem Stationsarzt für Ihr Kind ein Therapie-Sitzroller verordnet wird (Ausstellung eines Rezeptes), klärt der Orthopädietechniker (Fa. Hinrichsen), welches Modell in welcher Ausstattung für den Patienten geeignet ist und schickt einen Kostenvoranschlag mit einer medizinischen Begründung an die jeweilige Krankenkasse. Wenn die Kosten übernommen werden, bekommen Sie den Roller entweder gleich während des Aufenthaltes oder er wird Ihnen zugeschickt.

Die Kasse ist berechtigt, eine Zuzahlung zu verlangen, die dem entspricht, was ein gewöhnlicher Roller ohne Sattelaufsatz kostet.

Praxistipp

Wird der Roller abgelehnt, so können Sie Widerspruch mit einer entsprechenden Begründung einlegen. Bei einer nochmaligen Ablehnung sollten Sie von der Krankenkasse unbedingt einen rechtskräftigen Bescheid mit den Gründen der Ablehnung verlangen. Dies ist Voraussetzung für ein mögliches Klage-/Gerichtsverfahren. Evtl. übernimmt die Krankenkasse schon bei Anforderung eines rechtskräftigen Bescheides einen Teil der Kosten.

Alternative Beschaffungsmöglichkeiten für einen Therapie-Sitzroller

Falls die Krankenkasse die Kosten für den Therapie-Roller nicht übernimmt, ergeben sich folgende Alternativen.

Vorneweg sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es mehrere Hersteller für Therapie-Sitzroller mit unterschiedlichen Produkten und Qualitäten gibt. Die nachfolgend benannten Firmen sind keine abschließende Aufzählung von Herstellern. Es sei auch darauf hingewiesen, dass wir mit der Produktdarstellung und Beschreibung auch keine Kaufempfehlung für einen dieser Hersteller aussprechen. Vielmehr zeigen wir mögliche ‚Roller-Alternativen‘ auf, wenn Ihre Krankenkasse die Finanzierung nicht übernimmt.

Alternative 1 - Privater Kauf des Therapie-Sitzrollers

Orthopädietechniker:

Sie haben auch die Möglichkeit, den Therapie-Sitzroller aus eigenen Mitteln direkt bei einem Orthopädietechniker Ihrer Wahl zu erwerben.

Vorteile:

Sie haben selbst keinen Arbeitsaufwand und erhalten vom erfahrenen Fachmann einen Roller, der optimal auf die Größe und die individuellen Bedürfnisse des Patienten abgestimmt ist. Der Orthopädietechniker übernimmt die volle Gewährleistung und bei Bedarf alle Serviceleistungen.

Die neuen Modelle sind optisch anspruchsvoll, kind- und jugendgerecht. Eine Fußbremse ist bei Bedarf immer vorhanden. Dies ist besonders wichtig, wenn die Hände von der Erkrankung mit betroffen sind.

Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen gerne das **Sanitätshaus Hinrichsen**, Garmisch-Partenkirchen. **Tel.: 08821 – 1375** // www.sanitaetshaus-hinrichsen.de

Privater Kauf im Handel:

Beachten Sie bitte, dass die meisten Modelle nur Hand- und keine Fußrücktrittbremsen haben. Patienten mit Entzündungen in den Hand- und Fingergelenken sollten dies bedenken. Die Kosten für Laufräder liegen – ja nach Größe – zwischen ca. 300€ und 600 €.

Streifeneder Rehatechnik aus Emmering bei München

Kontakt: F.G. Streifeneder, Tel: 08141 625733-500 (Hr. Mang) www.streifeneder.de

Leochrima-Laufrad

Die Firma ITI - Innovative Technik Ilting bietet z.B. verschiedene Laufräder für Kinder und Jugendliche an. Telefon 0201 / 491236, kontakt@laufrad-ilting.de, www.laufrad-ilting.de

Radsport Zehendmaier

Individuelle Anpassung und Speziallösungen für alle Altersklassen möglich, sowie Klapproller. Tel.: 08029 997820, radsport@zehendmaier.de, www.radsport-zehendmaier.de

JUNIK-Spezialfahrräder

Die Firma – Juliane Neuß Spezialfahrräder – hat ebenfalls einen Roller mit Sattel im Angebot, den „Sauseschritt“. Tel.: 040 / 71095104, www.junik-hpv.de

Alb-Roller

Rollerhändler mit vielen Vertriebspartnern in Deutschland sowie einem Online-Shop: (www.tretroller-welt.de), www.alb-roller.de

Tretrollerzentrum

www.tretrollerzentrum.de, www.kostka-kolobka.eu

Alternative 2: Kauf eines Sattel-Bausatzes (Eigenmontage nach Bauanleitung)

Im **Berufsbildungswerk (BBW) Rummelsberg** wird ein Bausatz (Sattelstütze und Bremsverlängerungen) für einen Roller der Firma Pucky angefertigt. Da die Firma Pucky die Modelle immer wieder ändert müssen Sie sich genau nach dem Typ Ihres Rollers sowie die dazu passende Sattelstütze erkundigen. Eine Preisauskunft und weitere Informationen erteilt Ihnen gerne das Berufsbildungswerk.



Kontakt:

Herr Herbert Matschke

Tel.: 09128/503835

E-Mail: matschke.herbert@rummelsberger.net

Sitz-Bausatz

Pucky-Roller mit Bausatz

Vorteile:

Der Preis ist im Vergleich sehr günstig. Der Sattel und die Verarbeitung des Bausatzes sind sehr gut. Bitte erkundigen Sie sich, ob es hier die Möglichkeit einer Fußrücktrittbremse gibt. Dies ist gerade für Kinder wichtig, die evtl. Schwierigkeiten beim Bremsen mit den Händen haben.

Nachteile:

Wenn Sie den Bausatz selbst montieren, haben Sie mehr Arbeit und brauchen etwas handwerkliches Geschick oder jemanden der Ihnen hilft. Der Vorbau (Lenker, Handgriffe, etc.) wird nicht vom Fachmann den Patientenbedürfnissen angepasst, was vor allem wichtig ist, wenn Hände, Arme und Schultern betroffen sind. Der Bausatz ist sehr gut und stabil, es kann aber keine Haftung oder Gewährleistung übernommen werden.

Alternative 3: Umgebautes Fahrrad

Werden von einem geeigneten Fahrrad das Tretlager, die Pedalkurbel und die Pedale abmontiert, kann es wie ein Sitzroller benutzt werden. Da die Rücktrittbremse wegfällt ist darauf zu achten, dass eine Hinterrad-Felgenbremse angebracht werden kann. Damit die Patienten gut aufsteigen können, muss der Durchstieg möglichst niedrig sein.

Vorteile:

Hoher Komfort durch große Räder, Gepäckträger und Lichtanlage. Der ‚Fahrrad-Sitzroller‘ ist auch für größere, schwerere Patienten geeignet und wirkt nicht so ‚kindlich‘ wie ein Pucky-Roller. Der ‚Fahrrad-Sitzroller‘ kann problemlos auf Auto-Fahrradständern transportiert werden. Der Anschaffungspreis ist vergleichsweise günstiger.

Nachteile:

Es ist kein Fußbrett vorhanden, auf dem die Füße abgestellt werden können. Der Vorbau muss selbst den individuellen Bedürfnissen angepasst werden. Der Fahrrad-Sitzroller ist schwer und nicht so wendig wie ein Roller.

Mitnahme des Rollers in der Öffentlichkeit

In öffentlichen Verkehrsmitteln, oder Einrichtungen, wie Tier- und Vergnügungsparks ist es oftmals nicht gestattet, den Roller mitzuführen. Sollte Ihr Kind aufgrund der Erkrankung jedoch einen Roller in solchen Einrichtungen benötigen, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Sozialdienst auf. Wir können Ihnen – in Absprache mit dem Stationsarzt – eine Bescheinigung über die Notwendigkeit der Rollermithnahme ausstellen. Die öffentlichen Einrichtungen sind zwar nicht verpflichtet, das Mitführen des Rollers aufgrund der Bescheinigung zu gestatten, in vielen Fällen ermöglichen sie es jedoch trotzdem.

‚rheumagerechter Schulranzen‘ - Hilfe für den Schulweg



Unsere Mitarbeiter werden immer wieder nach ‚rheumagerechten‘ Schulranzen und Rucksäcken gefragt. Die Angebotspalette ist groß und es gibt eine Vielzahl von Herstellern mit unterschiedlichen Produkten und Qualitäten. Die Firmen Beckmann und Ergobag haben uns Modellrucksäcke zur Verfügung gestellt. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wir mit dem Rucksack-Modell-Vergleich keine Kaufempfehlung für beide oder eine der beiden Herstellerfirmen aussprechen. Die Rucksäcke sowie einen Modellvergleich der Produkte finden Sie in der Physiotherapie. Wir weisen darauf hin, dass auch andere Hersteller entsprechende Produkte anbieten.